

über den Bebauungsplan Nr. 37

" Kaufpark Waren - Ost "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998 I S. 137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern in der Neufassung vom 06.05.1998 (GVOB. M - V Nr. 16 S. 468, berichtigt Nr. 19 S. 612) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 15.12.1999 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 "Kaufpark Waren - Ost", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die BauNVO 1990 / 1994.

Planzeichnung (Teil A)

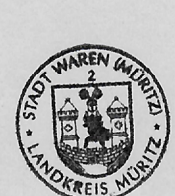
M. 1 : 1000



Verfahrensvermerke

Aufgeleitet aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 27.01.1999. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Warenr. Wochenblatt" am 08.02.1999 erfolgt. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 11.02.1999 durchgeführt. Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat am 27.01.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung aufgestellt. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.03.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.03.1999 bis 30.04.1999 während folgender Zeiten Mo - Mi 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr und Fr 8.00 - 13.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20.09.1999 im "Warenr. Wochenblatt" ausdrücklich bekanntgemacht worden. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.12.1999 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 15.12.1999 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Waren, den 6.9.1999



Handwritten signature of the Mayor



Handwritten signature of the Mayor



Handwritten signature of the Mayor

für das Gebiet nördlich der Sireltzer Straße (B192) und westlich der Friedrich - Wilhelm - Raiffeisen - Straße bis zur Einmündung der Heinrich - Scheven - Straße im Norden sowie der südlichen Heinrich - Seidel - Straße im Westen.

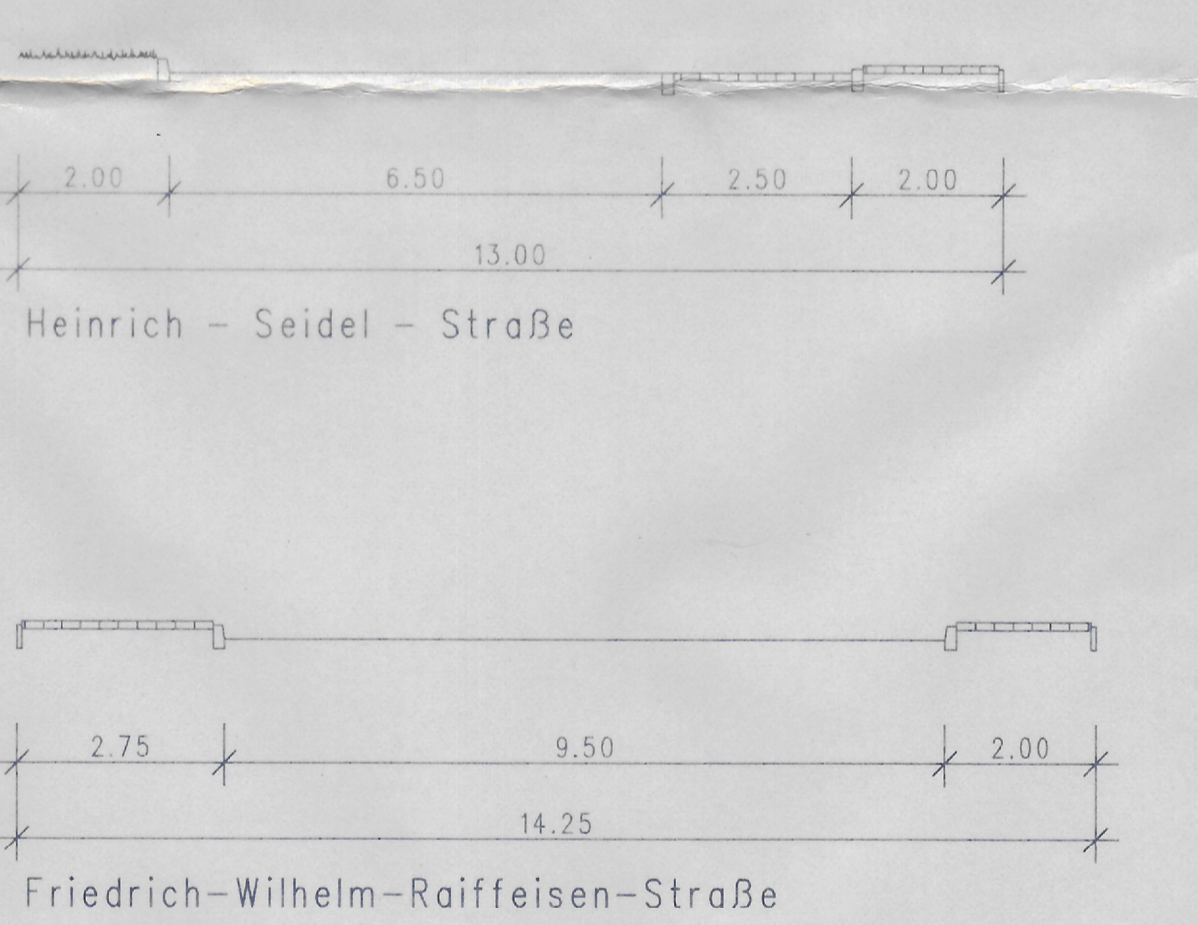
Zeichenerklärung

Table with 2 columns: Planzeichen and Rechtsgrundlage. It lists various symbols and colors used in the plan, such as SO B/B, SO V/D, SO Autohof, and their corresponding legal references like § 11 BauNVO or § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

Darstellung ohne Normcharakter

Table with 2 columns: Symbol and Description. It explains symbols for existing boundaries, buildings, and planned buildings.

Straßenquerschnitte M. 1:100



Der katastralmäßige Bestand an Flurstücken am 16.12.1999 wird als richtig dargestellt bezeichnet. Die lagerechte Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerechte Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren, den 17.12.1999 Ort, Datum Siegel Unterschrift Leiter des Katastrarames

Waren, den 16.12.1999

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.01.2000 örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und des Erlöschens dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 11.01.2000 in Kraft getreten.

Waren, den 12.01.2000



Handwritten signature of the Mayor

Text (Teil B)

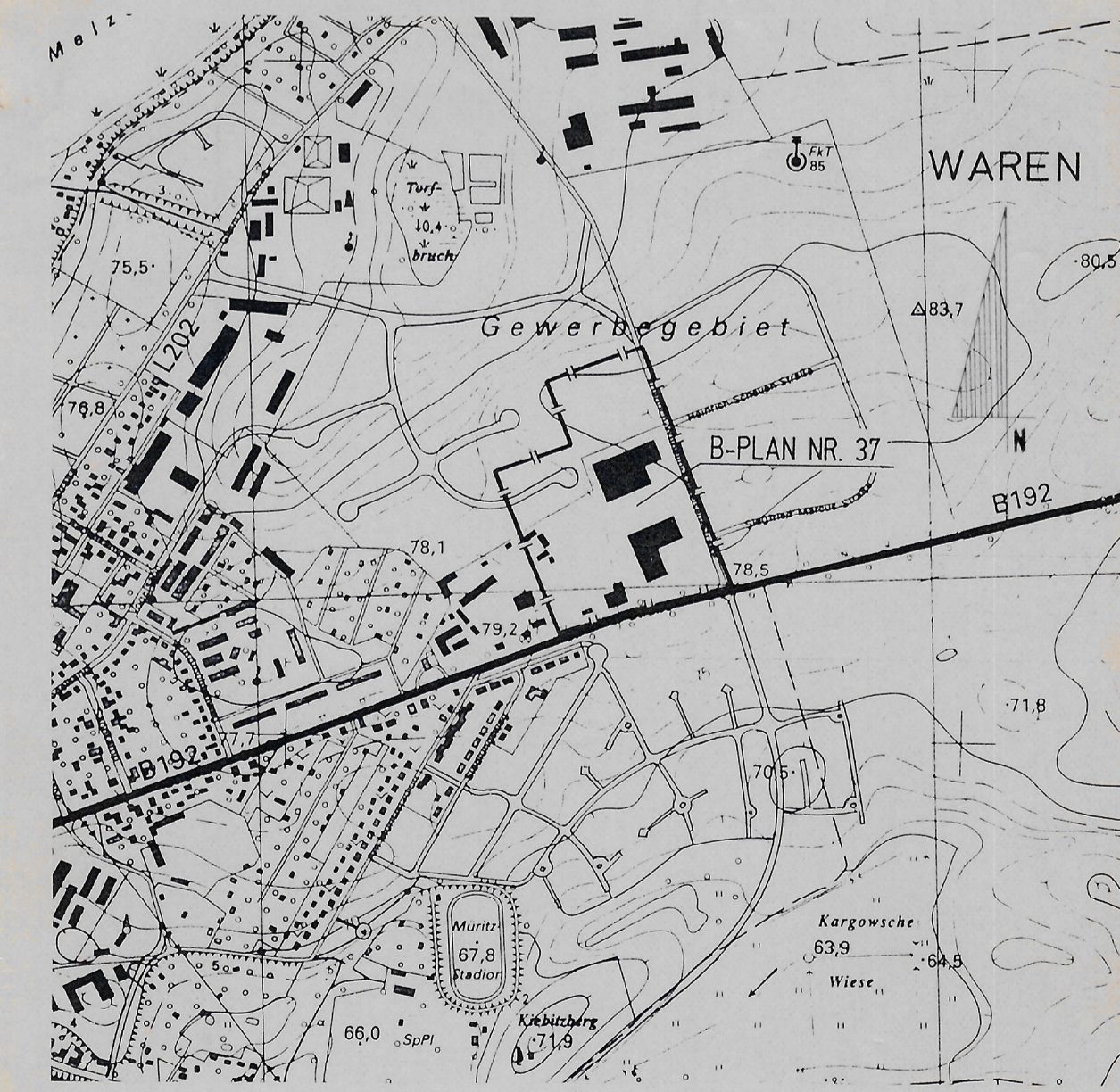
- 1. Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1 Sondergebiet großflächiger Einzelhandel B / B, § 11 BauNVO
1.2 Sondergebiet großflächiger Einzelhandel V / D, § 11 BauNVO
1.3 Sondergebiet Autohof, § 11 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1 Zulässige Grundfläche baulicher Anlagen, § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
2.1.1 Sondergebiet großflächiger Einzelhandel B / B
2.1.2 Sondergebiet großflächiger Einzelhandel V / D
2.1.3 Sondergebiet Autohof
2.2 Überschreitung der zulässigen Grundfläche, § 19 Abs. 4 BauNVO
2.3 Zahl der Vollgeschosse, § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
2.3.1 Sondergebiet großflächiger Einzelhandel B / B
2.3.2 Sondergebiet großflächiger Einzelhandel V / D
2.3.3 Sondergebiet Autohof
3. Bauweise, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.1 Sondergebiet großflächiger Einzelhandel B / B
3.2 Sondergebiet großflächiger Einzelhandel V / D
3.3 Sondergebiet Autohof
4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- 4.3 Bäume
4.4 Fassadenbegrünung
5. Bindung für die Erhaltung von Bäumen, § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
5.1 Bäume
6. Stellplätze, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M - V

- 1. Fassadenflächen
2. Dächer
3. Werbeanlagen
4. Ordnungswidrigkeiten

Übersichtskarte M. 1 : 10.000



Bearbeitet: Ingenieurbüro nord ign

Waren, den 09.02.1999 / 10.03.1999